

Satzung (Stand: 12.07.2023)

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

### 1 Abkürzungen

2 GJSDL = GRÜNE JUGEND Stendal

3 FINTA\* = Frauen\*,inter\*,nicht-binäre\*,trans\*und agender\*,Personen (siehe  
4 §9)

5 MV = Mitgliederversammlung (siehe §4)

6 KoKreis = Koordinierungskreis (siehe §5)

### 7 § 1 Name, Sitz und Aufbau

8 1. Der Verband trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Stendal“. Das Kürzel des  
9 Verbandes ist GJSDL.

10 2. Der Tätigkeitsbereich der Grünen Jugend Stendal erstreckt sich auf das  
11 Gebiet der Stadt Stendal.

12 3. Der Verband steht als dessen Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die  
13 Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig.

14 4. Das Einzugsgebiet der GJSDL erstreckt sich auf die Region Altmark des  
15 Landes Sachsen-Anhalt.

16 5. Die GJSDL ist als eigenständige Kreisverband Mitglied im Landesverband der  
17 GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt und im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND.

### 18 § 2 Werte und Aufgaben

19 1. Wir kämpfen für eine soziale, nachhaltige und gleichberechtigte  
20 Gesellschaft, an der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können.

21 2. Wir verstehen uns als eine basisdemokratische Gruppe.

22 3. Wir verstehen es als unsere Aufgaben, uns politisch zu bilden und  
23 Bildungsarbeit zu leisten. Außerdem beschließen wir inhaltliche Positionen  
24 auf Kreisebene und organisieren Aktionen. Bei all diesen Prozessen  
25 versuchen wir auch Menschen außerhalb der GRÜNEN JUGEND zu erreichen und  
26 einzubinden.

27 4. Zudem streben wir die Vernetzung mit verschiedenen Jugendverbänden,-  
28 gruppen und Initiativen an, die ähnliche Interessen verfolgen.

29 5. Einen besonderen Fokus legen wir auf die Gleichberechtigung und Förderung  
30 von FINTA\*-Personen.

31 6. Genauso setzen wir uns für Diversität in der Ortsgruppe ein. Besonders  
32 fördern wir Menschen mit Rassismuserfahrungen, Antisemitismuserfahrungen,  
33 Klassismuserfahrungen, Ableismuserfahrungen, Diskriminierungserfahrungen  
34 auf Grund der Religion, Menschen, die eine Ausbildung machen oder bereits  
35 in einem Ausbildungsberuf arbeiten und/oder Betroffene von Fat-shaming.

36 § 3 Mitgliedschaft

- 37 1. Mitglieder sind alle Menschen die sich der GRÜNEN JUGEND Stendal (GJSDL)  
38 zugehörig fühlen. Sie müssen unter 30 Jahre alt sein und sollten sich mit  
39 den Werten der GJSDL identifizieren.
- 40 2. Sie müssen Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sein und dürfen keiner anderen  
41 politischen Jugendorganisation angehören.
- 42 3. Alle Mitglieder haben vollständiges Rede-, Antrags, Stimm- und Wahlrecht  
43 innerhalb der GJSDL.

44 § 4 Freund\*innen der GJSDL

- 45 1. Freund\*innen der GJSDL sind alle Menschen die sich der GRÜNEN JUGEND  
46 Stendal (GJSDL) zugehörig fühlen. Sie müssen unter 30 Jahre alt sein und  
47 sollten sich mit den Werten der GJSDL identifizieren.
- 48 2. Sie dürfen keiner anderen politischen Jugendorganisation angehören.
- 49 3. Freund\*innen haben vollständiges Rederecht sowie Antrags- und Stimmrecht  
50 bei inhaltlichen Anträgen.
- 51 4. Sollte eine Freund\*in entgegen der Werte der GJSDL handeln oder andere  
52 Personen wiederholt diskriminieren, sucht der KoKreis Kontakt zum  
53 Awarenesssteam der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Sollte der Konflikt nicht  
54 beigelegt werden können, kann bei einem Aktiventreffen mit  
55 Ankündigungsfrist von einer Woche den Ausschluss der Freund\*in bestimmen.  
56 Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder nötig. Das Treffen hierfür ist  
57 beschlussfähig sobald mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

58 § 5 Mitgliederversammlung (MV)

- 59 1. Die MV ist unser oberstes, beschlussfassendes Organ. Sie setzt sich aus  
60 allen anwesenden Mitgliedern zusammen und tagt öffentlich. Wahlberechtigt  
61 sind alle Mitglieder.
- 62 2. Die MV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom KoKreis,  
63 alternativ von vier Mitgliedern einberufen. Es besteht eine Ladungsfrist  
64 von drei Wochen. Die Frist für Satzungsänderungsanträge beträgt zwei  
65 Wochen, Änderungsanträge an diese können bis drei Tage vor Sitzungsbeginn  
66 gestellt werden. Sonstige Anträge können bis eine Woche vor Beginn  
67 gestellt werden. Änderungsanträge können bis einen Tag vor Beginn der MV  
68 gestellt werden.
- 69 3. Die MV
  - 70 1. bestimmt unsere Grundlinien für die politische und organisatorische  
71 Arbeit
  - 72 2. ist über den derzeitigen Haushalt zu informieren und kann Änderungen  
73 vornehmen

- 
- 74 3. beschließt über eingebrachte Anträge, diese können  
75 1. neue Positionierungen festlegen.  
76 2. Schwerpunkte für die Arbeit und Organisation festlegen.  
77 3. Anträge von Aktiventreffen aufheben oder anpassen.  
78 4. Anträge an andere Gremien (GRÜNE KV ALTMARK, GJ LSA, GJ  
79 Bundesverband, ...) sein.  
80 5. den KoKreis abwählen.  
81 4. wählt und entlastet den KoKreis und nimmt dessen Berichte entgegen.  
82 Die MV kann auch den gesamten KoKreis oder einzelne Mitglieder mit  
83 2/3-Mehrheit abwählen.  
84 5. beschließt und ändert die Satzung. Sie kann mit einer 2/3-Mehrheit  
85 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn der  
86 Satzungsänderungsantrag auf der Tagesordnung der MV mindestens eine  
87 Woche vor der Versammlung veröffentlicht wurde. Eine beschlossene  
88 Satzungsänderung tritt innerhalb von einem Monat in Kraft, wenn  
89 nichts genaueres in der Satzungsänderung festgelegt ist.  
90 6. kann Voten mit einfacher Mehrheit vergeben. D.h. Wahlempfehlungen  
91 für Ämter, Gremien, Delegationen und Mandate der GJ und der GRÜNEN.  
92 4. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und allen Mitgliedern  
93 zugänglich zu machen.  
94 5. Der Vorschlag der Tagesordnung der MV ist mit der Einladung bekannt und  
95 öffentlich zu machen.  
96 6. Der MV steht ein quotiertes Präsidium vor, welches zu mindestens 50% aus  
97 FINTA\* Personen besteht.  
98 7. Bei Personenwahlen ist eine Zählkommission zu wählen. Mitglieder der  
99 Zählkommission dürfen selbst nicht in dem Wahlgang antreten.  
100 8. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurden  
101 ist. Das Quorum für Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der  
102 maximalen Anzahl an Mitgliedern, die bis vor der Wahl oder Abstimmung  
103 gleichzeitig auf der Mitgliederversammlung anwesend waren.  
104 9. Im Gegensatz zu einer Mitgliedschaft bei der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt  
105 müssen Menschen keine Mitglieder sein, um bei inhaltlichen Debatten  
106 mitzubestimmen. Diese Regelung kann mittels einer 2/3 Mehrheit der  
107 Mitglieder auf einer MV für die jeweils laufende MV aufgehoben werden.

---

## 108 § 6 Koordinierungskreis (KoKreis)

- 109 1. Der ehrenamtlich tätige KoKreis koordiniert die laufenden Geschäfte im  
110 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er ist verantwortlich für  
111 das Stattfinden der Aktiventreffen und verwaltet die Finanzen der GJSDL.
- 112 2. Die Amtszeit der KoKreis-Mitglieder beträgt ein Jahr. Jede Person darf  
113 maximal drei volle Amtszeiten im KoKreis sein.
- 114 3. Der Koordinierungskreis setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Diese  
115 müssen sich auf mindestens eine finanzverantwortliche Person einigen.
- 116 4. Alle Koordinierungskreismitglieder sind gleichberechtigt.
- 117 5. Der Koordinierungskreis muss mindestens einmal jährlich die Arbeit der  
118 GJSDL vorstellen. Dabei sollte über wichtige Ereignisse, Finanzen und  
119 organisatorische Herausforderungen berichtet werden.
- 120 6. Der Koordinierungskreis ist quotiert zu besetzen.
  - 121 1. Mindestens fünfzig Prozent der Plätze des Koordinierungskreises  
122 müssen an FINTA\* Personen gehen müssen.
  - 123 2. Zusätzlich sollen Menschen mit Rassismuserfahrungen,  
124 Antisemitismuserfahrungen, Klassismuserfahrungen,  
125 Ableismuserfahrungen, Diskriminierungserfahrung aufgrund der  
126 Religion, unter 18-Jährige und Schüler\*innen, Menschen, die eine  
127 Ausbildung machen oder in einem Ausbildungsberuf arbeiten explizit  
128 gefördert werden.
- 129 7. Sollten Mitglieder aus dem KoKreis zurücktreten oder abgewählt werden und  
130 die FINTA\*-Quote dadurch unter 50% fallen, so ist die Position bei einer  
131 außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen neu zu  
132 wählen.

## 133 § 7 Allgemeine Bestimmungen

- 134 1. Personenwahlen sind immer geheim durchzuführen.
- 135 2. Satzungsänderungen und Abstimmungen sind im Allgemeinen offen  
136 durchzuführen.
  - 137 1. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird eine  
138 Abstimmung geheim durchgeführt.
- 139 3. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene  
140 Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 141 4. Bei Wortbeiträgen wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der, unter  
142 Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, mindestens jeder  
143 zweite Beitrag einer FINTA\*-Person zu erteilen ist.
  - 144 1. Wenn sich nicht genügend FINTA\*-Personen für eine quotierte  
145 Redeliste melden, dann wird die Redeliste abgebrochen.

- 146 2. Alternativ können FINTA\*-Personen ein FINTA\*-Quorum ausrufen. Bei  
147 diesem stimmen die anwesenden FINTA\*-Personen über die Schließung  
148 der Redeliste ab.

#### 149 § 8 Aktiventreffen

- 150 1. Das Aktiventreffen ist unser gemeinsames Treffen, welches wir nutzen, um  
151 uns mit politischen und/oder gesellschaftlichen Themen auseinanderzusetzen  
152 und/oder uns besser gegenseitig kennenzulernen.
- 153 2. Wir streben es an, uns einmal wöchentlich zu treffen.
- 154 3. Jedes Mitglied ist dazu eingeladen, ein Aktiventreffen zu organisieren.  
155 Falls sich für die Organisation kein Mitglied findet, übernimmt der  
156 KoKreis diese Aufgabe. Bei der Planung sowie Organisation ist unser  
157 FINTA\*-Statut zu beachten, sowie dass §2 nicht zuwidergehandelt werden  
158 darf.
- 159 4. Ein Aktiventreffen ist beschlussfähig, sobald mindestens vier Mitglieder  
160 und Freund\*innen anwesend sind und mehr Mitglieder als Freund\*innen  
161 anwesend sind.
- 162 5. Beschlüsse können gemeinsam beim Aktiventreffen erarbeitet und beschlossen  
163 werden. Falls sie schon vor dem Aktiventreffen ausgearbeitet wurden,  
164 müssen sie Mitgliedern eine Woche vor dem Aktiventreffen über den  
165 Aktivenchat zugänglich gemacht werden. Mit einem erfolgreichen  
166 Geschäftsordnungsantrag kann ein Beschluss auch mittels einfacher Mehrheit  
167 verschoben werden.
- 168 6. Das Aktiventreffen darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der  
169 Mitgliederversammlung widersprechen.
- 170 7. Die Beschlüsse der Aktiventreffen sind zu protokollieren und über den  
171 Aktivenchat zugänglich zu machen.

#### 172 § 9 Arbeitsgruppen

- 173 1. Um sich mit einem Thema zu beschäftigen oder eine bestimmte Aufgabe zu  
174 erfüllen, können sich Arbeitsgruppen bilden.
- 175 2. Jede Arbeitsgruppe muss eine verantwortliche Person bei der Gründung  
176 wählen, welche als Hut bezeichnet wird und auf Aktiventreffen sowie dem  
177 KoKreis regelmäßig über aktuelle Geschehnisse berichtet. Wenn  
178 verantwortliche Personen für diese Gruppe gewählt werden, muss dies nach  
179 dem FINTA\*-Statut geschehen.
- 180 3. Arbeitsgruppen müssen für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden.

## 181 § 10 Frauen\*,inter\*,nicht-binäre\*,trans\*,agender\*-Statut der GRÜNEN JUGEND

## 182 Stendal

- 183 1. Das Frauen\*,inter\*,nicht-binäre\*,trans\*,agender\*-Statut der GRÜNEN  
184 JUGEND Stendal ist auf allen Versammlungen und Veranstaltungen der  
185 Ortsgruppe zu berücksichtigen.
- 186 2. Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien und gleichberechtigten Ämter  
187 der GRÜNEN JUGEND Stendal sind mindestens zur Hälfte mit Frauen\*,inter\*,  
188 nicht binären\*,trans\* und agender\* Personen zu besetzen.
- 189 3. Die GRÜNE JUGEND Stendal strebt an, alle Veranstaltungen divers zu  
190 gestalten.
- 191 1. Dies bedeutet, dass als Referent\*innen immer FINTA\*-Personen und  
192 marginalisierte Personen bevorzugt werden.
- 193 2. Bei allen Veranstaltungen mit mehr als einer Referent\*in muss eine  
194 Quotierung von mindestens 50 % FINTA\*-Personen eingehalten werden.
- 195 3. Ist dies nicht der Fall, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
- 196 4. Bei Podiumsdiskussionen und ähnlichen Veranstaltungen werden  
197 Expert\*innen und moderierende Personen getrennt quotiert.
- 198 5. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass höchstens zwei cis männliche  
199 externe Referierende aufeinander folgend zu Aktiventreffen  
200 eingeladen werden dürfen und mindestens 50 % aller in einem Quartal  
201 zu Aktiventreffen eingeladenen Referierender FINTA\*-Personen sind.
- 202 4. Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Votum (FINTA\* Votum) /  
203 (FINTA\* Veto):  
204 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von  
205 Frauen\*,inter\*,nicht binären\*,trans\* und agender\* Personen berühren,  
206 oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FINTA\* Personen  
207 die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte  
208 Abstimmung nur unter den FINTA\* Personen durchzuführen. Es kann ein FINTA\*  
209 -Votum, ein FINTA\* -Veto oder ein FINTA\*-Votum verbunden mit einem FINTA\*  
210 -Veto beschlossen werden.

211 Ein FINTA\* Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese  
212 Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse  
213 zwischen der Entscheidung des FINTA\* Forums und der Gesamtversammlung  
214 voneinander abweichen, hat das FINTA\* Veto aufschiebende Wirkung, soweit es  
215 vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung  
216 wieder eingebracht werden. Ein erneutes FINTA\* Veto in der gleichen Sache ist  
217 nicht möglich.

218 §11 Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Stendal

- 219 1. Die Möglichkeit eines Forums für Menschen mit Antisemitismus- oder  
220 Rassismuserfahrung (kurz MARE) und die Möglichkeit zur Schaffung von Safer  
221 Spaces sollen hier nochmal hervorgehoben werden.
- 222 2. Aber auch bei den Referent\*innen und bei der Themenauswahl zu politischer  
223 Weiterbildung wie den Aktiventreffen muss Vielfalt immer mit bedacht  
224 werden.
- 225 3. Vielfaltsworkshops:  
226 Der KoKreis ist verpflichtet im Jahr mindestens zwei Aktiventreffen zum  
227 Thema Vielfalt zu gestalten. Eines davon muss sich explizit mit dem Themen  
228 Rassismus und/oder Antisemitismus beschäftigen.